UNIVERSITÄT LEIPZIG

Philologische Fakultät Institut für Slavistik

Studienordnung für das Nebenfach Polonistik im Studiengang Magister Artium der Universität Leipzig

Vom 19. März 2001

Auf Grund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBI. Nr. 11/1999 S. 293) hat die Universität Leipzig am 14. September 1999 folgende Studienordnung erlassen.

(Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Studienordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.)

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studienzeit
- § 5 Vermittlungsformen
- § 6 Studienziel
- § 7 Studienberatung
- § 8 Umfang des Studiums

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

- § 9 Bereiche des Studiums
- § 10 Aufbau des Studiums

III. Prüfungsvorleistungen

§ 11 Prüfungsvorleistungen im Grundstudium

§ 12 Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

IV. Weitere Bestimmungen

- § 13 Studienangebot
 § 14 Anrechnung von Studienleistungen
 § 15 Übergangsbestimmungen
 § 16 In-Kraft-Treten

V. Anlage

Studienablaufplan

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998 das Studium des Nebenfaches Polonistik im Studiengang Magister Artium am Institut für Slavistik der Universität Leipzig. Diese Studienordnung wird durch die Studienordnungen der mit dem Nebenfach Polonistik kombinierbaren Haupt- und Nebenfächer ergänzt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen.

Die Einschreibebedingungen sind durch die Immatrikulationsordnung der Universität Leipzig geregelt.

§ 3 Studienbeginn

Studienbeginn ist in der Regel das Wintersemester.

Bei ausreichenden Polnischkenntnissen, kann das Studium nach Rücksprache mit dem zuständigen Studienfachberater auch im Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Studienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt im Nebenfach neun Semester.

Ein mindestens dreimonatiger Studienaufenthalt auf polnischem Sprachgebiet wird dringend empfohlen.

Vermittlungsformen

Vermittlungsformen sind hauptsächlich:

Vorlesungen (V)

Seminare (S)

Übungen (Ü)

Die Teilnahme an Forschungsprojekten und die Mitarbeit in studentischen Arbeitsgruppen (Tutorien) wird empfohlen.

§ 6 Studienziel

Ziel des Studiums ist es, den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen, neuesten Forschungsergebnisse und Veränderungen im Fach Polonistik die erforderlichen Kenntnisse und Methoden zu vermitteln, damit sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der polonistischen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Wissenschaftliche Fähigkeiten sollen während des Studiums so entwickelt werden, dass sie nach dem Studium nutzbar und durch eigene Erfahrung und Weiterbildung zu vertiefen sind.

§ 7 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Leipzig. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten.

Die studienbegleitende fachliche Beratung im Nebenfach Polonistik ist Aufgabe des Institutes. Sie erfolgt durch die Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter. Die studienbegleitende fachliche Beratung unterstützt die Studenten, insbesondere in Fragen der Studiengestaltung sowie der Wahl der Schwerpunktes.

Der Prüfungsausschuss bzw. das ihm zugeordnete Prüfungsamt berät in Fragen der Prüfungsorganisation.

Studierende, die bis zu Beginn des dritten Semesters keinen Leistungsnachweis erbracht haben, sowie Studierende, die bis zu Beginn des fünften Semesters die Zwischenprüfung nicht bestanden haben, müssen im dritten bzw. fünften Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

§ 8 Umfang des Studiums

Der zeitliche Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 36 Semesterwochenstunden (SWS), davon entfallen jeweils 18 SWS auf das Grund- bzw. Hauptstudium.

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

§ 9
Bereiche des Studiums

Das Nebenfach Polonistik setzt sich aus drei Bereichen zusammen, die sich in Teilgebiete gliedern:

- 1. Sprachwissenschaft
 - Synchrone Linguistik des Polnischen
 - Diachrone Linguistik des Polnischen
 - Sprachvergleich Polnisch-Deutsch
- 2. Literaturwissenschaft/Kulturstudien
 - Literaturtheoretische Grundlagen
 - Polnische Literatur und Kultur in Geschichte und Gegenwart
- 3. Sprachpraxis

Im Grund- und Hauptstudium sind Leistungsnachweise zu erbringen.

(1) Grundstudium

Im Grundstudium sind die Anteile der einzelnen drei Bereiche wie folgt verteilt:

- 5 SWS Sprachwissenschaft
- 5 SWS Literaturwissenschaft/Kulturstudien
- 8 SWS Sprachpraxis
- (2) Hauptstudium

Im Hauptstudium sind die Anteile der einzelnen drei Bereiche wie folgt verteilt:

- 5 SWS Sprachwissenschaft
- 5 SWS Literaturwissenschaft/Kulturstudien
- 8 SWS Sprachpraxis

§ 10 Aufbau des Studiums

Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung, das Hauptstudium durch die Magisterabschlussprüfung abgeschlossen.

Die Zwischenprüfung kann studienbegleitend durchgeführt werden. Die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung im Fach berechtigt zur Fortführung im Hauptstudium, auch wenn in weiteren Fächern noch Zwischenprüfungsleistungen zu erbringen sind.

Die Magisterprüfung im Nebenfach kann studienbegleitend erfolgen und ist in diesem Falle nicht an die Abgabe der Magisterarbeit gebunden.

Die im Studienablaufplan enthaltenen Angaben hinsichtlich der Untergliederung in Teilgebiete und deren Anteil am Gesamtstundenvolumen gelten als verbindlich.

(1) Grundstudium

Der Gesamtumfang des Grundstudiums beträgt 18 SWS. Es sind Veranstaltungen aus allen Bereichen mit dem folgenden Umfang an Pflicht- (Pf.) und Wahlpflichtveranstaltungen (Wpf.) zu studieren.

Bereiche	Stundenanteile		
	Pf.	Wpf.	
Sprachwissenschaft	3 SWS	2 SWS	
Literaturwissenschaft /Kulturstudien	3 SWS	2 SWS	
Sprachpraxis	8 SWS	-	

(2) Hauptstudium

Der Gesamtumfang des Hauptstudiums beträgt 18 SWS. Es sind Veranstaltungen aus allen Bereichen mit dem folgenden Umfang an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen zu studieren.

	Stundenanteile		
	Pf.	Wpf.	
Sprachwissenschaft	2 SWS	3 SWS	
Literaturwissenschaft/Kulturstudien	2 SWS	3 SWS	
Sprachpraxis	8 SWS	-	

III. Prüfungsvorleistungen

§ 11 Prüfungsvorleistungen im Grundstudium

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung im Nebenfach Polonistik sind drei Leistungsnachweise wie folgt:
 - ein Leistungsnachweis Sprachpraxis
 - ein Leistungsnachweis Sprachwissenschaft (Teilgebiet Synchrone Linguistik)
 - ein Leistungsnachweis Literaturwissenschaft/Kulturstudien (Teilgebiet Ausgewählte Themen zur polnischen Literatur)
- (2) Leistungsnachweise in Sprachwissenschaft oder können gemäß § 17 Magisterrahmenprüfungsordnung in Form eines schriftlich abgefassten Referates oder einer Hausarbeit oder einer Klausur erworben werden. Diese Leistungsnachweise beziehen sich auf Inhalte von Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in den Bereichen bzw. den gewählten Teilgebieten. Leistungsnachweise in Sprachpraxis werden in Form einer Klausur erworben.
 - Ein Leistungsnachweis in Sprachwissenschaft oder in Literaturwissenschaft/Kulturstudien ist bis zum Beginn des dritten Semesters zu erbringen.
- (3) Die in Absatz 2 genannten Leistungsnachweise werden mit 'bestanden' oder 'nicht

bestanden' bewertet.

(4) Leistungsnachweise, die mit 'nicht bestanden' bewertet worden sind, können wiederholt werden. Ein zwischenzeitlicher Wechsel des Lehrenden, bei dem die Vorleistung erbracht werden soll, ist ebenso zulässig wie ein Wechsel des Themas, auf das sich die Vorleistung bezieht.

§ 12 Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung im Nebenfach Polonistik sind folgende Leistungsnachweise aus Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums gemäß § 22 Magisterrahmenprüfungsordnung:
 - ein Leistungsnachweis Sprachpraxis
 - ein Leistungsnachweis wahlweise in Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft/Kulturstudien
- (2) Für den Erwerb, die Bewertung und die Wiederholung von Leistungsnachweisen des Hauptstudiums gelten die Regelungen des § 11 Abs. 2 bis 4.

IV. Weitere Bestimmungen

§ 13 Studienangebot

Das Studienangebot ergibt sich aus den Bestimmungen zum Aufbau des Studiums unter § 10 dieser Studienordnung. Die jeweils gültigen Veranstaltungsankündigungen bezeichnen die Veranstaltung sowie Veranstaltungsumfang und -form und geben deren Zuordnung zu den Pflicht- und Wahlpflichtbestandteilen in den jeweiligen Studienabschnitten an.

Das aktuelle Lehrangebot entspricht den in Satz 2 genannten Veranstaltungsankündigungen.

§ 14 Anrechnung von Studienleistungen

Für die Anrechnung von Studienleistungen gelten die Regelungen des § 14 der Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998.

§ 15 Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung findet auf alle Studierende Anwendung, die im Wintersemester 1998/1999 oder später ihr Studium des Nebenfaches Polonistik im Studiengang Magister Artium aufgenommen haben.

Für alle früher immatrikulierten Studenten besteht auf Antrag die Möglichkeit, nach erfolgreichem Abschluss der Zwischenprüfung das Studium so fortzusetzen, dass es nach dieser Ordnung abgeschlossen werden kann. Der Wechsel zu dieser Ordnung ist aktenkundig zu machen.

§ 16 In-Kraft-Treten

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates vom 12. Juli 1999 und des Senates der Universität Leipzig vom 14. September 1999.

Diese Studienordnung gilt mit Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 30. August 2000 (Az.: 2-7831-12/164-2) als angezeigt. Sie tritt rückwirkend zum 1. Oktober 1998 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 19. März 2001

Professor Dr. Volker Bigl Rektor

V. Anlage

zur Studienordnung für das Nebenfach Polonistik

Studienablaufplan (Empfehlung)

("L" steht für Veranstaltungen, in denen ein studienbegleitender Leistungsnachweis erworben werden *kann*, die Anzahl der zu erbringenden Leistungsnachweise werden durch §§ 11/12 geregelt.)

Grundstudium

Sprachwissenschaft

•					
Empfohlene					Camarahan
Einführung in die Sprachwissenschaft Synchrone Linguistik	2 SWS 1 SWS 2 SWS		Pf. Pf. Wpf.	L	Semester 12. 23. 34.
Literaturwissenschaft/Kulturstudien			·		
Einführung in die westslavischen Literaturen und Kulturen (Kulturstudien) oder:					
Kulturstudien/Geschichte: Polen Einführung in die Literaturwissenschaft	2 SWS	V/S	Wpf.		12.
Theoretische Grundlagen (ProS I) Ausgewählte Themen zur polnischen	1 SWS	V/S	Pf.		12.
Literatur	2 SWS	V/S	Pf.	L	24.
Sprachpraxis					
Elementarkurs I Elementarkurs II Aufbaukurs I Aufbaukurs II	2 SWS 2 SWS 2 SWS 2 SWS		Pf. Pf. Pf. Pf.	L	1. 2. 3. 4.
Hauptstudium					

Sprachwissenschaft

Diachrone Linguistik (Geschichte	2 SWS	V/S	Pf.		58.
der polnischen Sprache)					
Synchrone Linguistik	1 SWS	V/S	Wpf.	L	58.
Sprachvergleich Polnisch - Deutsch	2 SWS	V/S	Wpf.	L	58.
1. ! (a ma (a ma a la page a fel fil / a l (a ma (a a l l a m			-		

Literaturwissenschaft/Kulturstudien

Polnische Literatur (19. Jh./Gegenwart)	2 SWS	V/S	Wpf.	L	5
7. Ältere Literatur 7.	2 SWS	V/S	Pf.	L	5
Spezialprobleme der Kulturgeschichte/Geschichte: Polen					
oder: Ausgewählte Themen: Polnische Literatur 8.	1 SWS	V/K	Wpf.	L	5
Sprachpraxis					
Sprachpraxis Aufbaukurs III (Einführung ins) Übersetzen 8.	2 SWS 4 SWS	ÜÜ	Pf. Pf.	L L	5. 6

Anlage Nr. 63 zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998 für das Nebenfach Polonistik

Aufgrund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBI. Nr. 11/1999 S. 293) hat die Universität Leipzig am 14. September 1999 folgende Anlage Nr. 63 zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998 für das Nebenfach Polonistik erlassen:

1. Fächerkombinationen

Das Nebenfach Polonistik kann nicht mit dem Hauptfach Westslavistik kombiniert werden. Bei Kombination mit den Hauptfächern Südslavistik oder Ostslavistik ist die Wahl eines zweiten slavistischen Nebenfachs - Bulgaristik, Bohemistik, Russistik, Sorabistik - nicht zulässig.

2. Zulassungsvoraussetzungen

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 sind als Zulassungsvoraussetzungen zu erbringen:

- 2.1. Für die Zulassung zur Magisterzwischenprüfung die folgenden Leistungsnachweise gemäß § 17:
 - ein Leistungsnachweis Sprachpraxis
 - ein Leistungsnachweis Sprachwissenschaft (Teilgebiet Synchrone Linguistik)
 - ein Leistungsnachweis Literaturwissenschaft/Kulturstudien (Teilgebiet Ausgewählte Themen zur polnischen Literatur)

Ein Leistungsnachweis in Sprachwissenschaft oder in Literaturwissenschaft/Kulturstudien ist bis zum Beginn des dritten Semesters zu erbringen.

- 2.2. Für die Zulassung zur Magisterprüfung die folgenden Leistungsnachweise aus Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums gemäß § 22:
 - ein Leistungsnachweis Sprachpraxis
 - ein Leistungsnachweis wahlweise in Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft/Kulturstudien

3. Prüfungen

- 3.1. Die Fristen und Nachfristen gemäß §§ 19 Abs. 2 und 24 Abs. 2 für die Durchführung der Zwischenprüfung/Magisterprüfung werden zu Beginn eines jeden Semesters vom Prüfungsausschuss, der für das Nebenfach Polonistik zuständig ist, hochschulöffentlich bekannt gegeben.
- 3.2. Zwischenprüfung (gemäß §§ 18 und 19)
- 3.2.1. Die Zwischenprüfung besteht im Nebenfach Polonistik aus einer Teilprüfung mit zwei Prüfungsleistungen:
 - einer Klausur (120 Minuten) wahlweise zu Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft/Kulturstudien
 Die Klausur kann durch eine prüfungsrelevante Studienleistung nach § 7 Abs.
 - 4 ersetzt werden (ein zusätzlicher, benoteter Leistungsnachweis aus einem zweiten sprach- oder literaturwissenschaftlichen Proseminar).
 - einer mündlichen Prüfungsleistung in dem Bereich (Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft/Kulturstudien), der nicht in der Klausur bzw. für die prüfungsrelevante Studienleistung gewählt wurde.

Die einzelnen Prüfungsleistungen müssen mindestens mit der Note "ausreichend" (4) bewertet worden sein, wenn die Teilprüfung bestanden sein soll.

Teile der mündlichen Prüfungsleistung - maximal 30 % - werden in Polnisch abgelegt.

- 3.2.2. Andere Prüfungsleistungen im Sinne des § 6 Abs. 4 sind nicht vorgesehen.
- 3.3. Magisterprüfung (§§ 23 und 24)
- 3.3.1. Die Magisterprüfung besteht im Nebenfach Polonistik aus einer Teilprüfung mit zwei Prüfungsleistungen:
 - einer mündlichen Prüfungsleistung in Sprachwissenschaft
 - einer mündlichen Prüfungsleistung in Literaturwissenschaft/Kulturstudien

Die einzelnen Prüfungsleistungen müssen mindestens mit der Note "ausreichend" (4) bewertet worden sein, wenn die Prüfung bestanden sein soll.

Teile der mündlichen Prüfungsleistungen - maximal 30 % - werden in Polnisch abgelegt.

Diese Anlage Nr. 63 zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998 für das Nebenfach Polonistik tritt rückwirkend zum 1. Oktober 1998 in Kraft.

Sie wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst am 30. August 2000 (Az.: 2-7831-12/164-2) genehmigt und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 19. März 2001

Professor Dr. Volker Bigl Rektor